

Sicherheitsmaßnahmen

Das Seesicherheits-Untersuchungsgesetz und die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt enthalten Vorschriften über das Verhalten nach einem Zusammenstoß und bei sonstigen schaden- oder gefahrdrohenden Vorkommnissen. Die schaden- oder gefahrdrohenden Vorkommnisse sind unverzüglich der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) in Hamburg zu melden. Dabei sind möglichst, die in § 7 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt vorgeschriebenen Angaben über

- ⇒ den Ort, die Zeit und den Verlauf des Vorkommnisses,
- ⇒ die Art des Schadens,
- ⇒ das Schiff und
- ⇒ die beteiligten Personen zu machen.

1 Vor dem Auslaufen

- ⇒ Überprüfung der Rettungs- und Sicherheitsmittel,
- ⇒ Überprüfung der technischen Einrichtungen an Bord,
- ⇒ Überprüfung der Maschine und der Segel,
- ⇒ Belehrung der Besatzung und Gäste über Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen,
- ⇒ Wetterbericht und nautische Warnnachrichten einholen,
- ⇒ ggf. Namen der an Bord befindlichen Personen und die geplante Reiseroute an Land hinterlassen.

2 Vor dem Tanken

- ⇒ Motor abstellen,
- ⇒ alle offenen Feuer aus, nicht rauchen,
- ⇒ keine elektrischen Schalter betätigen,
- ⇒ alle Räume verschließen und nach dem Tanken wieder gut belüften,
- ⇒ für elektrostatische Entladung sorgen (Zapfanlage erden).

3 Bei schwerem Wetter auf See

- ⇒ Alle Öffnungen vor Wassereintrich sichern,
- ⇒ lose Gegenstände festzurren,
- ⇒ Rettungsweste und Sicherheitsgurt mit Sorgleine anlegen,
- ⇒ Strecktaue oder Laufleinen auslegen und Sorgleine einhaken,
- ⇒ andere Rettungsmittel bereithalten,
- ⇒ Segel reffen, ggf. ganz wegnehmen,
- ⇒ Position ermitteln und in die Seekarte eintragen,
- ⇒ andere Rettungsmittel bereithalten,
- ⇒ andere Rettungsmittel bereithalten,
- ⇒ nach Möglichkeit Schutzhafen anlaufen.

Zusätzlich bei **Gewittergefahr**:

- ⇒ Funkanlage abschalten,
- ⇒ möglichst keine Metallteile berühren,
- ⇒ Schrittspannung gering halten,
- ⇒ Wanten und Stage ausreichend erden.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Schiff vermist wird und dadurch eine Suchaktion ausgelöst werden könnte, dann soll der Schiffsführer die Seenotleitung Bremen (MRCC Bremen) der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und die Angehörigen verständigen.

4 Flüssiggasanlage

Flüssiggasanlagen sind deshalb so gefährlich, weil das Flüssiggas mit der Luft ein explosionsfähiges Gemisch bildet, das schwerer als Luft ist und sich daher unbemerkt im Bootsinnern sammeln kann. Darum muss der Gasbehälter

- ⇒ möglichst an Deck vor Sonnenstrahlung geschützt oder
- ⇒ in einem besonders abgeschlossenen Raum, der in Bodenhöhe eine Öffnung nach außenbords hat gelagert werden

Vor Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage ist zu prüfen, ob

- ⇒ die Leitungen und Anschlüsse dicht sind und
- ⇒ die Kocher und Heizgeräte einwandfrei arbeiten.

Wird die Flüssiggasanlage außer Betrieb gesetzt, dann sind der Haupthahn und die Absperrventile zu schließen.

5 Mindestausrüstung

- ⇒ Kompass,
- ⇒ Ohnmachtssichere Rettungsweste mit Signalpfeife für jede Person,
- ⇒ Sicherheitsgurt mit Sicherheitsleine für jede Person,
- ⇒ Rettungsring mit Wurfleine und Leuchte,
- ⇒ Rettungsfloß bzw. Rettungsinsel,
- ⇒ Notsignale,
- ⇒ Erste-Hilfe-Kasten,
- ⇒ Feuerlöscher (ABC-Pulverlöscher),
- ⇒ Lenzpumpe (mechanisch und elektrisch), Eimer und Ösfass,
- ⇒ Riemen oder Paddel,
- ⇒ Bootshaken,
- ⇒ Taschenlampe,
- ⇒ Anker mit Kettenvorlauf und Leine,
- ⇒ Treibanker,
- ⇒ Radarreflektor,
- ⇒ Schleppleine,
- ⇒ Werkzeug und Drahtschere.

Die Feuerlöscher und aufblasbaren Rettungsfloße, -inseln und -westen müssen mind. alle 2 Jahre überprüft werden.

6 Notsituationen

Wenn Gefahr für Leib und Leben der Besatzung besteht oder eine Person von einer ernsten und unmittelbar bevorstehenden Gefahr bedroht ist und sofortige Hilfe erbittet, dann liegt eine Notsituation vor. Jeder ist zur Hilfeleistung verpflichtet.

6.1 Notsignale

Notsignale machen auf eine Notsituation aufmerksam und dürfen nur auf Anordnung des Schiffsführers eingesetzt werden. Die Notsignale sind international festgelegt:

- ⇒ Leuchtrakete mit roten Leuchtsternen
- ⇒ Rote Handfackel
- ⇒ Orangefarbenes Rauchsignal
- ⇒ Dauerton eines Nebelsignalgerätes
- ⇒ Langsames Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme
- ⇒ Morsesignal S O S durch Licht oder Schallsignale ● ● ● ■ ■ ■ ■ ■ ● ● ●
- ⇒ MAYDAY durch Sprechfunk
- ⇒ Seewasserfärber
- ⇒ Radartransponder
- ⇒ Signale einer Seenotfunkbake
- ⇒ Flaggensignal N C

- ⇒ Ball über oder unter Flagge
- ⇒ Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute
- ⇒ Flammensignal

6.2 Brände

Wenn der Motor brennt, dann muss

- ⇒ die Kraftstoffzufuhr unterbrochen werden,
- ⇒ der Motor mit möglichst hoher Drehzahl weiterlaufen,
- ⇒ der Brandherd mit einer nassen Decke oder ABC-Pulverlöscher bekämpft werden und
- ⇒ die Luftzufuhr verhindert werden.

Der ABC-Pulverlöscher ist

- ⇒ erst am Brandherd zu aktivieren und
- ⇒ das Feuer ist möglichst von unten zu bekämpfen.

6.3 Zusammenstoß

Jeder Schiffsführer ist verpflichtet

- ⇒ Erste Hilfe zu leisten,
- ⇒ solange am Unfallort bleiben, bis ein weiterer Beistand nicht mehr erforderlich ist,
- ⇒ ggf. Notruf abgeben bzw. Notsignale setzen,
- ⇒ vor dem Entfernen vom Unfallort alle erforderlichen Schiffsdaten mit dem Kollisionsgegner auszutauschen.

6.4 Person über Bord

Das Überbordfallen von Personen ist in jedem Fall zu verhindern durch u

- ⇒ das Spannen von Sicherheitsleinen und
- ⇒ das Anlegen des Sicherheitsgurtes und Einpicken der Sorgleine an den dafür vorgesehene Stellen

Sollte jedoch eine Person über Bord fallen, dann ist folgendes zu veranlassen:

- ⇒ Ausruf: „Mann über Bord“,
- ⇒ Rettungsring zuwerfen,
- ⇒ Maschine sofort stoppen,
- ⇒ Ausguck halten und Richtung zur über Bord gefallenen Person anzeigen und
- ⇒ Mann-über-Bord-Manöver ausführen.

Sollte die Person erschöpft im Wasser treiben, dann

- ⇒ Leinenverbindung zwischen Boot und Person im Wasser herstellen,
- ⇒ Leinenbuchten über die Bordwand hängen,

- ⇒ Badeleiter herausklappen,
- ⇒ mit Großbaum und Großschot oder über die Badeleiter oder mittels anderer an Bord geeigneter Rettungsmittel Person an Bord holen.

6.5 Kenterung

Wenn das Fahrzeug gekentert ist, dann

- ⇒ möglichst am Fahrzeug bleiben,
- ⇒ Besatzung zusammenhalten,
- ⇒ unnötigen Kräfteverschleiß vermeiden (Unterkühlungsgefahr),
- ⇒ Aufmerksamkeit zur Hilfeleistung erregen.

6.6 Hilfeleistung durch Helicopter

- ⇒ Fahrzeug in den Wind legen,
- ⇒ soweit möglich, Antennen, Stage etc. entfernen,
- ⇒ Rettungsschlinge mit dem Zugpunkt nach vorn über den Kopf unter die Arme streifen und Arme abwärts anwinkeln,
- ⇒ Anweisungen der Hubschrauberbesatzung Folge leisten.